

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

190. Sonderabzeichen für das Nieder- kämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer.

1. Der Führer hat die Einführung eines Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer genehmigt.

2. Das Sonderabzeichen wird an Soldaten verliehen, die ab 22. 6. 1941 als Einzelkämpfer mit Nahkampfwaffen oder Nahkampfmitteln (Panzer-

büchse, Gewehrgranate, geballte Ladung usw.) einen feindlichen Panzerkampfwagen oder ein sonstiges feindliches gepanzertes Fahrzeug im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt haben.

Für jeden vernichteten Panzerkampfwagen wird je ein Sonderabzeichen verliehen.

3. Das Abzeichen besteht aus einem Band aus Aluminiumgespinnst von 90 mm Länge und 32 mm Breite mit zwei eingewirkten schwarzen Streifen (3 mm breit), auf dem die aus Blech gestanzte Silhouette eines Panzerkampfwagens in schwarz angebracht ist.

4. Der Ärmelstreifen wird am rechten Oberärmel der Feldbluse getragen.

Bei erneuter Verleihung wird ein weiterer Ärmelstreifen angelegt.

5. Das Sonderabzeichen wird durch den Batl. usw. Kommandeur auf schriftlichen Vorschlag des Einheitsführers durch Batl. usw. Befehl verliehen.

6. Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere einzutragen.

Beglaubigte Abschrift des Batl. usw. Befehls ist dem Belieben auszuhändigen.

7. Die Abzeichen sind über die Division usw. bei den U. D. K.'s anzufordern.

8. Die Bestimmung im S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 905 »Sturmabzeichen für die Erledigung feindlicher Kampfwagen« behält daneben ihre Gültigkeit.

D. K. S. (Ch II Rüst u. BdE), 9. 3. 42

29 a
1900/42 AHA/Ag/H (Ie).